

Vorstellungen der Bundesregierung zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Dr. Helge Wendenburg



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Ziele

- Ressourceneffizienz
- Recyclinggesellschaft
- Etablierung der Kreislaufwirtschaft
- Ziel 2020

Abfallbegriff

- „Stoffe und Gegenstände“
- Ausschluss von unausgehobenen Böden
- Nebenprodukte
 - ohne Vorbehandlung nutzbar
 - weiterer Gebrauch gewiss, rechtmäßig und umweltverträglich
- Ende der Abfalleigenschaft
 - Komitologieverfahren

Abfallhierarchie

- Grundpflichten
- möglichst hochwertige Verwertung
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Recycling
 - sonstige Verwertung
- Heizwertkriterium
 - Zielrichtung
 - Wirkung – Beseitigung von gemischten Siedlungsabfällen

Recyclingziele

- Biomasseverwertung

- Vergärung
- Kompostierung
- welche Abfälle

- Recycling von Siedlungsabfall

- 65% aller Siedlungsabfälle einschl. Gewerbe
- 80% der Bau und Abbruchabfälle
 - Verhältnis zu GrwV
 - Stand EBV

Aufgaben der örE

- **Verwertung und Beseitigung aller Abfälle aus Haushaltungen**
 - Überlassungspflicht auch für getrennt bereitgestellte Abfälle
 - Zulässigkeit gewerblicher Sammlung
 - BVerwG-Urteil
 - Gutachten
 - Auskunftersuchen der KOM
- **Beseitigung der Abfälle anderer Herkunftsbereiche**
 - Deponie für nicht verwertbare Abfälle
- **Übertragung der Aufgaben an Dritte**

Wertstofftonne

- Verordnungsermächtigung im KrWG
- Anknüpfen an Produktverantwortung
 - VerpackV
 - BattG
 - ElektroG
- zu klärende Fragen
 - Inhalt – welche Abfälle gehören hinein
 - Finanzierung –
 - Erweiterung der Produktverantwortung
 - Gebührenanteil